

ORGANISATIONSREGLEMENT

BLS AG, Bern

1. Januar 2024

ORGANISATIONSREGLEMENT

BLS AG

1. GRUNDLAGEN UND ZWECK

Dieses Organisationsreglement (OGR) wurde vom Verwaltungsrat der BLS AG auf der Grundlage von Art. 716b OR und Artikel 23 der Statuten erlassen. Es definiert die Organisation der BLS AG, die Konzernstruktur sowie die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und legt die übergeordneten Grundsätze der Unternehmenssteuerung im Konzern fest.

Das OGR hat Vorrang vor sämtlichen anderen internen Reglementen und ist im Fall eines Widerspruchs mit solchen Dokumenten (vorbehaltlich des zwingendes Rechts und den Statuten) massgeblich.

2. GELTUNGSBEREICH

Das OGR mit seinen Anhängen findet auf die gesamte BLS und deren Konzerngesellschaften Anwendung und ist für alle Organe und Mitarbeiter:innen verbindlich.

3. KONZERNSTRUKTUR DER BLS

3.1 Stammhaus

Die Organe der BLS AG sind für die einheitliche Konzernleitung (Oberleitung und Oberaufsicht), insbesondere die strategische und finanzielle Führung der BLS AG und der von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften verantwortlich. Sie beachten jedoch die rechtliche Unabhängigkeit der Konzerngesellschaften und die diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften.

3.2 Konzerngesellschaften

Als Konzerngesellschaft gelten Tochtergesellschaften, die die BLS direkt oder indirekt mit mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte beherrscht und die voll konsolidiert werden. Als Konzerngesellschaft im vorstehenden Sinne gelten auch alle Beteiligungen, deren Geschäftsführung an die BLS AG oder eine andere Konzerngesellschaft delegiert wurde.

3.3 Beteiligungen ohne einheitliche Leitung

Ansonsten gelten Gesellschaften mit paritätischer Beteiligung oder Minderheitsbeteiligung als Beteiligung ohne einheitliche Leitung.

4. GRUNDSÄTZE DER EINHEITLICHEN KONZERNLEITUNG

Dieses Organisationsreglement regelt die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Organe und der Verantwortlichen der BLS für die wirtschaftliche, soziale, ökologisch nachhaltige Entwicklung und Steuerung des Konzerns, die sich an den Kund:innen, Mitarbeiter:innen und dem öffentlichen Auftrag orientiert. Die nachfolgenden Grundsätze werden beim Aufbau der Organisation, der Gestaltung der Arbeitsabläufe und bei der Entscheidungsfällung auf jeder Stufe angemessen berücksichtigt.

4.1 Vorrang der Konzerninteressen

Die Konzerngesellschaften fördern die Interessen des Konzerns im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Vorgaben, sofern dies durch Vereinbarungen mit Drittaktionären nicht eingeschränkt wird.

4.2 Leistungsbezug

Sämtliche Geschäftsbereiche der BLS wie auch die von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Leistungen innerhalb des Konzerns zu beziehen. Ausnahmen sind möglich, wenn die erforderliche Qualität oder die Kosten einem Marktvergleich nicht standhalten. Die Geschäftsleitung der BLS AG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen.

4.3 Fachführung

Für die Steuerung konzernübergreifender Themen und zur Unterstützung der Geschäftsbereiche und Konzerngesellschaften hat die BLS Fachführungen (Querschnittsfunktionen) eingerichtet. Diese erlassen die für die einheitliche Konzernleitung notwendigen Vorgaben.

4.4 Delegationsprinzip

Die Organe und Entscheidungsträger der BLS delegieren im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben Entscheide an diejenige Stelle, die über die notwendige Fachkompetenz verfügt und die Verantwortung im Konzerninteresse der BLS am besten wahrnehmen kann. Bei übergeordneten Themen und Geschäften sind die betroffenen Stellen vorgängig anzuhören.

4.5 Kompetenzprinzip

Sämtliche Organe und Entscheidungsträger der BLS verfügen unter Einhaltung der übergeordneten Weisungen im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit über die Kompetenzen, die für einen sachgerechten Entscheid und eine Umsetzung erforderlich sind und tragen die vollumfängliche Verantwortung für die von ihnen gefällten Entscheide auf der Stufe der entsprechenden Konzerngesellschaft. Entscheidet ein Gremium, so trägt der Antragssteller die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Entscheidungsgrundlagen.

4.6 Kompetenzvorbehalt

Ungeachtet vorstehender Prinzipien kann jedes Organ oder jeder Entscheidungsträger im Einzelfall oder generell zur Wahrung des übergeordneten Konzerninteresses in den Kompetenzbereich der ihr untergeordneten Stelle eingreifen und deren Kompetenzen und Aufgaben an sich ziehen.

5. VERWALTUNGSRAT

5.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern und wird vorbehaltlich dem Entsendungsrecht durch die Generalversammlung (GV) gewählt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht eine Vertretung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen. Darüber hinaus konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und bestimmt die Zusammensetzung und Vorsitzenden der Ausschüsse. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

5.2 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel acht Mal pro Jahr, sowie auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage im Voraus in schriftlicher oder digitaler Form. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Leitende Angestellte der Gesellschaft, Vertreter der Revisionsstelle oder andere Fachleute können mit beratender Stimme beigezogen werden.

5.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Verwaltungsratspräsident zusätzlich zu seiner Stimme den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse mit dem ordentlichen Beschlussquorum auch auf dem Zirkularweg (Briefpost, Telefax, E-Mail oder andere digitale Form) oder mittels einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Über die Dringlichkeit entscheidet der Verwaltungsratspräsident.

Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch, das heisst, jeder spricht in seiner Sprache. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll gibt unter Zusammenfassung der einzelnen Voten über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen Aufschluss und enthält die gestellten Anträge sowie gefassten Beschlüsse. Es ist vom Verwaltungsratspräsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die auf dem Zirkularweg oder anlässlich einer Telefon- oder Videokonferenz gefassten Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufgenommen.

5.4 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung und Oberaufsicht der BLS AG und der Konzerngesellschaften wahr. Er bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen. Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.

Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Dem Verwaltungsrat bleiben insbesondere die nachstehenden Befugnisse vorbehalten:

- die Verabschiedung des Budgets der Gesellschaft;
- die Antragstellung an die Generalversammlung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- die Finanzkompetenzen über CHF 5 Mio. für:
 - a) Sachinvestitionen¹ und Veräusserung oder Liquidation von Anlagewerten
 - b) Errichtung von Konzerngesellschaften, Übernahme anderer Unternehmen, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Liquidation und Veräusserung von solchen
 - c) Eingehen von Garantien und Bürgschaften
 - d) Gewährung von Darlehen
 - e) Kooperationsprojekte
 - f) Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- die Zustimmung zu den Grundsätzen über die Anstellungsbedingungen;
- die Bezeichnung der Publikationsorgane;
- der Erlass eines Reglements für Marktfinanzierungen;
- der Erlass von Regeln zur Corporate Governance und zur Konzernführung;
- der Erlass eines Anforderungsprofils für Verwaltungsratsmitglieder sowie Vorgaben für deren Nominierung/Rekrutierung;
- der Erlass der Konzernrechnungslegungs- und Finanzierungsgrundsätze;
- die Nomination der Vertreter:innen der BLS AG in den Organen der Konzern- und der strategischen Beteiligungsgesellschaften zuhanden der für die Wahl abschliessend zuständigen Gremien;
- die Festlegung von Eignerstrategien für die Konzerngesellschaften;
- das Sicherstellen eines zweckmässigen internen Kontrollsystems (IKS);
- das Sicherstellen eines zweckmässigen Risikomanagements und dessen Überwachung;
- die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze für die Compliance;
- der Erlass eines Reglements für die Interne Revision;
- die Erteilung von Mandaten an die Revisionsgesellschaft, die über die Rechnungsprüfung hinausgehen;
- der Erlass von Weisungen gegenüber den von ihm mandatierten Vertretern im VR von Konzerngesellschaften bezüglich der Wahl des Geschäftsführers der jeweiligen Gesellschaft, dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen der BLS Immobilien AG im Sinne von Einzelprojekten > CHF 10 Mio. und dem Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen über die Konzernfinanzierung (Finanzierung von BLS Immobilien AG via BLS Konzern).

Der Verwaltungsrat führt jährlich eine Reflexion seiner Tätigkeit durch. Er sorgt für eine angemessene Weiterbildung seiner Mitglieder.

¹ Bauvorhaben der BLS Netz AG CHF 20 Mio.

5.5 Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsratspräsident setzt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die Traktandenliste für die Sitzungen fest. Sie ist dem Einladungsschreiben beizufügen oder baldmöglichst nachzusenden. Die Traktandenliste soll alle Gegenstände enthalten, welche der Verwaltungsratspräsident, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung zur Behandlung zu bringen wünschen.

Der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsratspräsident sorgt für die Berichterstattung an die Mitglieder des Verwaltungsrats. Er stellt die enge Verbindung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sicher. Ihm untersteht die Interne Revision. Er vertritt in der Regel den Verwaltungsrat in den Generalversammlungen der Konzerngesellschaften.

Die dem Verwaltungsratspräsidenten zustehenden Funktionen gehen, wenn dieser durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte, auf den Vizepräsidenten über.

5.6 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann über Angelegenheiten der Gesellschaft und, soweit nicht Unternehmensgeheimnisse tangiert sind, der Konzerngesellschaften an den Sitzungen Auskunft verlangen.

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat quartalsweise an den Verwaltungsratssitzungen über den finanziellen und operativen Geschäftsgang, über ihre Geschäftstätigkeit und wichtige Geschäftsvorfälle.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats schriftlich zur Kenntnis zu bringen, bei besonderer Dringlichkeit mündlich.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten oder bei dessen Verhinderung an den Vizepräsidenten zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beim Verwaltungsratspräsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Verwaltungsratspräsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

5.7 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Entschädigung und den Auslagenersatz seiner Mitglieder im Rat und in den Ausschüssen.

6. AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

6.1 Zweck, Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat kann für eine vertiefte Bearbeitung von Fragen und besonderer Projekte aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats Ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus zwei bis drei Verwaltungsratsmitgliedern, welche vom Verwaltungsrat gewählt werden, zusammen. Der Verwaltungsratspräsident, soweit nicht selbst Mitglied des Ausschusses, hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und das in der Sache zuständige Geschäftsleitungsmitglied nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Der Ausschuss wählt

einen Sekretär. Für die Protokollführung gilt Ziffer 5.3 vorne. Die Sitzungsprotokolle werden dem Verwaltungsrat zugestellt. Im Übrigen konstituieren sich die Ausschüsse selber.

6.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der Ausschüsse sind vom Verwaltungsrat, soweit nachfolgend nicht bereits in den Ziffern 6.3 bis 6.5 definiert, zu genehmigen und schriftlich festzuhalten. Der Vorsitzende eines Ausschusses erstattet dem Verwaltungsrat periodisch Bericht.

Sofern der Verwaltungsrat nicht schriftlich eine andere Regelung erlässt, ändert sich durch die Einsetzung eines Ausschusses nichts an der Zuständigkeit und Verantwortung des Verwaltungsrates.

6.3 Ständiger Ausschuss Personal und Entschädigungen (APE)

Der Ausschuss behandelt folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats im Rahmen folgender Vorgaben vertieft:

- die Diskussion von HR-Themen;
- die Vorbereitung der Entschädigungsregelung des Verwaltungsrats;
- die Vorbereitung der Grundsätze zu den Anstellungsbedingungen;
- die Vorbereitung der Grundsätze der Kaderanstellungsbedingungen z. H. des Verwaltungsrats.

Der Ausschuss entscheidet über folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats:

- die Festlegung der Jahresziele des CEO und die Kenntnisnahme der Ziele der GL-Mitglieder;
- die Festlegung von Lohn und Bonus der Geschäftsleitung im Rahmen der vom Verwaltungsrat zur Lohnpolitik genehmigten Grundsätze.

Der Verwaltungsrat wird über die Arbeit und die Entscheide des Ausschusses periodisch orientiert. Falls es im Interesse des erfolgreichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich ist, kann er im Einzelfall weitere Aufgaben aus dem Personalbereich behandeln. Der Verwaltungsrat ist im Einzelfall über solche Tätigkeiten zu orientieren.

6.4 Ständiger Ausschuss Finanzen und Revision (AFR)

Der Ausschuss diskutiert folgende Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats vertieft:

- die Prozesse im Assurancemanagement (Risikomanagement, IKS, Compliancemanagement und Interne Revision) sowie im Rechnungswesen;
- die Finanzplanung, Budget, Rechnung des Unternehmens und des Konzerns;
- die Belange der externen Revision des Unternehmens und des Konzerns in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle;
- die Abnahme der Ergebnisse der Internen Revision z.H. Verwaltungsrat;
- die Sachgeschäfte mit besonderen finanziellen Konsequenzen.

Der AFR genehmigt die Prüfpläne für die interne Revision.

Der Verwaltungsrat wird über die Arbeit und die Entscheide des Ausschusses periodisch orientiert. Falls es im Interesse des erfolgreichen Geschäftsgangs der Gesellschaft erforderlich ist, kann er im Einzelfall weitere Aufgaben aus dem Bereich Finanzen und Revision behandeln. Der Verwaltungsrat ist im Einzelfall über solche Tätigkeiten zu orientieren.

6.5 Gemeinsamer Ausschuss Grossprojekte Infrastruktur (AGI)

Der gemeinsame Ausschuss diskutiert folgende Aufgaben aus den Zuständigkeitsbereichen der Verwaltungsräte BLS AG (Umsetzung Managementvertrag) und BLS Netz AG (Umsetzung Kreditbeschluss) für die im Einzelfall von den Verwaltungsräten bezeichneten Bauvorhaben oder besonderen Sachverhalten als Entlastung des AFR vertieft:

- Stand der Projekte inkl. strategische Chancen und Risiken;
- Bauliche Variantenentscheide mit grosser Tragweite;
- Anträge an den VR zu Kreditanpassungen (Nachtragskredite)
- Projektorganisation
- Handling der operativen Risiken aus dem Managementvertrag

Die Verwaltungsräte werden über die Arbeit und die Entscheide des gemeinsamen Ausschusses periodisch orientiert. Falls es im Interesse des erfolgreichen Geschäftsgangs der beiden Gesellschaften erforderlich ist, kann er im Einzelfall weitere Aufgaben aus dem Bereich Infrastrukturfinanzierungen behandeln. Die Verwaltungsräte sind im Einzelfall über solche Tätigkeiten zu orientieren.

7. GESCHÄFTSLEITUNG

7.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung ist das oberste Gremium der unmittelbaren Geschäftsführung der Gesellschaft (Gesamtleitung). Sie ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verwaltungsrates im Rahmen der Strategie verantwortlich für die Gesamtführung der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Zu den Gesamtleitungsaufgaben der Geschäftsleitung gehören die Geschäfte, welche die Gesellschaft oder den Konzern als Ganzes betreffen, obwohl sie in den Fachbereich eines einzelnen Geschäftsbereichs fallen, aber für die Gesellschaft oder den Konzern von besonderer Bedeutung sind, oder welche eine Koordination zwischen verschiedenen Geschäftsbereichen erfordern.

Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden grundlegenden Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung und Antragstellung in den Geschäften, für welche die übergeordneten Gesellschaftsorgane zuständig sind, die Ausführung derer Beschlüsse sowie die regelmässige und vollständige Orientierung des Verwaltungsrates über wichtige Ereignisse;
- Erlass der für das Unternehmen oder den Konzern notwendigen Anordnungen (Grundsätze, Richtlinien, Weisungen z.B. auf dem Gebiet Finanzen, Projekte, Personalwesen, Organisation, Unterschriftswesen, Informatik, Kommunikation);
- Erarbeitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Verwaltungsrates sowie deren Durchsetzung und Überprüfung;
- laufende Planung, Überwachung und Abstimmung der Gesamtentwicklung des Unternehmens und des Konzerns sowie des Geschäftsganges in den unterstellten Organisationseinheiten;
- Erarbeitung des Mittelfristplans, des Unternehmens- und des Konzernbudgets, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates;
- Festlegung der Organisation und Wahl der Mitarbeiter:innen für die Kaderstufe 2 und 3, soweit nicht an die Bereiche delegiert;

- Abklärung der marktmässigen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks;
- Interessenvertretung bei Konzerngesellschaften und Gesellschaften mit namhaften Beteiligungen;
- Kommunikation und Information in der Öffentlichkeit, gegenüber Aktionariat und Personal;
- Aufbau und Umsetzung eines zweckmässigen Kontrollsystems (IKS);
- Aufbau und Umsetzung eines zweckmässigen Risikomanagements;
- Aufbau und Umsetzung der Grundsätze zur Compliance.

Die Geschäftsleitung kann bestimmte Entscheidungen an ein Board delegieren. Die Kompetenzen des Boards sind im Anhang 3 aufgeführt. Ein Board setzt sich in der Regel aus drei Personen zusammen, die nicht alle der Geschäftsleitung angehören müssen. Das Board orientiert die Geschäftsleitung über getroffene Beschlüsse. Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat über Boardbeschlüsse, welche die Summe von CHF 5 Mio. übersteigen.

7.2 Zusammensetzung und Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden (CEO);
- die Leitenden der Geschäftsbereiche Infrastruktur, Bahnproduktion und Personenmobilität sowie dem Unternehmensleiter BLS Cargo AG;
- den Leitenden der Querschnittsfunktionen Finance & SCM, IT & Digitalisierung sowie HR & Transformation.

Der Leiter des Geschäftsbereichs Immobilien, die Leitenden der Querschnittsfunktionen Unternehmenskommunikation, Unternehmensentwicklung, Recht & Compliance und der in den Geschäftsbereich Personenmobilität integrierte Kundenservice bilden die erweiterte Geschäftsleitung. Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung haben kein Stimmrecht, dürfen aber an den Beratungen teilnehmen.

Organisation und Aufgaben der Bereiche, soweit sie vom Verwaltungsrat vorgegeben sind, ergeben sich aus dem „Reglement zur Organisation und zu den Aufgaben der Bereiche der BLS“ im Anhang 1 zum Organisationsreglement.

Die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der BLS AG (GZO BLS) ist im Anhang 2 und 3 zum Organisationsreglement geregelt. Sie ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen, bzw. bezüglich Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

7.3 Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)

Dem CEO kommt die Gesamtleitung des Unternehmens zu. Er ist verantwortlich für den Gesamterfolg des Konzerns.

Soweit der CEO nicht selber Verwaltungsratspräsident einer Konzerngesellschaft ist, ist er für die Aufsicht über die Umsetzung von Managementverträgen und der Eignerstrategien verantwortlich. Er vertritt die Gesamtbelange der Unternehmensleitung in den übergeordneten Gesellschaftsorganen, in der Öffentlichkeit sowie im Kontakt mit Behörden und Verwaltungsstellen.

Er überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsbereichsleitenden und der ihm direkt unterstellten Querschnittsfunktionen sowie indirekt die Unternehmensleitenden der Konzerngesellschaften. Neben den vorstehend unter Ziff. 7.2 aufgeführten Mitgliedern der Geschäftsleitung, sind dem CEO der Geschäftsbereich Immobilien, die Unternehmenskom-

munikation, die Unternehmensentwicklung, Recht & Compliance sowie Assurance & Resilienz direkt unterstellt.

7.4 Sitzungen und Protokolle

Die Geschäftsleitung versammelt sich zur Behandlung ihrer Geschäfte und zur gegenseitigen Orientierung regelmässig.

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheide erfolgen im Sinn des Konsenses. Kommt ein solcher nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsleitung.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse festhält. Jedes Geschäftsleitungsmitglied ist befugt, seine allfällig von einem Entscheid abweichende Position im Protokoll vermerken zu lassen. Das Protokoll ist von der Geschäftsleitung an der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Der Verwaltungsratspräsident erhält eine Kopie zu seiner Orientierung.

8. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

8.1 Dringende Geschäfte / Zeit im Verzug

Können bei dringlichen Einzelvorhaben oder Massnahmen die Zuständigkeiten des Organisationsreglements ohne Nachteile für die Gesellschaft nicht eingehalten werden, so entscheiden

- der Vorsitzende der Geschäftsleitung oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied der Geschäftsleitung an Stelle der Geschäftsleitung;
- der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates an Stelle des Verwaltungsrates, oder, sollten beide innert nützlicher Frist nicht erreichbar sein, die Geschäftsleitung.

Entscheide dieser Art sind der zuständigen Stelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

8.2 Unterschriftsberechtigung

Im Handelsregister werden Berechtigte mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen:

- mit Funktionsbezeichnung: Präsident, Vizepräsident, Sekretär des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung
- ohne Funktionsbezeichnung: weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Personen

8.3 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. In Zweifelsfällen orientieren sie rechtzeitig den Präsidenten beziehungsweise den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Sind diese selbst betroffen, orientieren sie ihre Stellvertreter.

8.4 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder und der Sekretär des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Tatsachen im Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens zu bewahren.

Geschäftsakten sind spätestens bei Funktionsende zurückzugeben oder deren Vernichtung zu bestätigen.

8.5 Deklaration von Interessensbindung und Drittmandaten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Mandate in anderen Gesellschaften vor der Annahme offen. Bindungen mit Dritten, die zu einem Interessenkonflikt mit dem BLS-Konzern führen können, sind zu unterlassen.

Die Interessensbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und weiterer exponierter Mitarbeiter:innen werden einmal jährlich systematisch mittels Selbstdeklaration erhoben.

Über Verwaltungsratsmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung bei Konzern- und Beteiligungsgesellschaften entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat entscheidet ebenfalls über private Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung. Er stimmt zu, sofern ein Interessenkonflikt ausgeschlossen werden kann und die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung vertretbar ist.

8.6 Rücktritt aus Vertretungsmandaten

Tritt ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Kaders aus seiner Funktion bei der BLS AG zurück und wurde ihm von der BLS AG ein Vertretungsmandat in einer Konzern- oder Beteiligungsgesellschaft übertragen, so hat er dieses Mandat auf den Zeitpunkt seines Rücktritts niederzulegen. Eine abweichende Regelung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15.09.2022.

9.2 Anhänge

- Anhang 1: Reglement zur Organisation und zu den Aufgaben der Bereiche der BLS
- Anhang 2: Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung der BLS AG (GZO BLS)
- Anhang 3: Kompetenzdiagramm zur GZO BLS
- Anhang 4: Kompetenzen Finanzierungen und Treasury
- Anhang 5: Weisung der Geschäftsleitung über die Unterschriftenregelung sowie der Warenkorb- und Rechnungsfreigabe der BLS AG
- Anhang 6: Assurance Politik
- Anhang 6.1: Compliance Politik
- Anhang 6.2: Risiko Politik
- Anhang 6.3: Informationssicherheitspolitik
- Anhang 6.4: Datenschutzpolitik

Die Anhänge 1 bis 6.4 bilden integrierte Bestandteile des Organisationsreglements.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. K. Bobst

sig. D. Lützelschwab

Kurt Bobst

Daniel Lützelschwab

Genehmigung durch den VR BLS AG:	12.12.2023
Inkraftsetzung:	01.01.2024